

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6879

Landesverband
Schleswig-Holstein



An
MdL Frau Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses

Walkerdamm 17
24103 Kiel
☎ (0431) 67 23 93
Fax (0431) 67 63 36
E-Mail:
dstg-schleswig-holstein@t-online.de
www.dstg-sh.de

17.08.2026

Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft Landesverband Schleswig-Holstein

zum Entwurf eines Gesetzes zur Vermeidung von Diskriminierung in Schleswig-Holstein (Landesantidiskriminierungsgesetz – LADG SH), LT-Drucksache 20/4529 (neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Landesverband Schleswig-Holstein, bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetzes.

Die DSTG unterstützt selbstverständlich das Ziel, Diskriminierungen zu verhindern und einen respektvollen und diskriminierungsfreien Umgang zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der öffentlichen Verwaltung sicherzustellen. Die Beschäftigten der Steuerverwaltung stehen für eine rechtmäßige, sachliche und diskriminierungsfreie Verwaltung.

Gleichwohl bestehen aus unserer Sicht erhebliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf. Dies gilt insbesondere für die möglichen Auswirkungen auf die Steuerverwaltung.

1. Kein zusätzlicher Regelungsbedarf für die Steuerverwaltung erkennbar

Der Gesetzentwurf soll den Diskriminierungsschutz im öffentlich-rechtlichen Handeln des Landes erweitern. Gleichzeitig bestehen bereits umfangreiche verfassungsrechtliche, bundesrechtliche und landesrechtliche Regelungen zum Schutz vor Diskriminierung. Auch der Gesetzentwurf selbst stellt fest, dass bestehende spezialgesetzliche Diskriminierungsverbote neben dem neuen Gesetz fortgelten.

Für die Steuerverwaltung ist daher nicht erkennbar, welche konkrete Schutzlücke durch das

LADG geschlossen werden soll.

Das Steuerrecht verfügt über ein eigenständiges und ausdifferenziertes Rechtsschutzsystem. Steuerpflichtige können Verwaltungsentscheidungen mit den vorgesehenen Rechtsbehelfen überprüfen lassen; darüber hinaus besteht der finanzgerichtliche Rechtsschutz.

Aus Sicht der DSTG sollte daher zunächst nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb diese bestehenden Schutz- und Rechtsschutzmöglichkeiten im Bereich der Steuerverwaltung nicht ausreichen.

2. Gefahr zusätzlicher Verfahren und Verzögerungen

Besonders kritisch sehen wir die Kombination aus neuen Ansprüchen, Beweiserleichterungen und zusätzlichen Beteiligungsmöglichkeiten.

Der Gesetzentwurf sieht unter anderem Ansprüche auf Unterlassung, Folgenbeseitigung, Schadensersatz und Entschädigung vor. Die Begründung stellt ausdrücklich heraus, dass das Diskriminierungsverbot zugleich Anknüpfungspunkt für die Beweismaßregelung des § 9 und die Ansprüche nach § 8 ist.

Für die Steuerverwaltung kann dies erhebliche praktische Folgen haben.

Insbesondere bei Betriebsprüfungen, Umsatzsteuersonderprüfungen, Lohnsteueraußenprüfungen und Vollstreckungsmaßnahmen werden Steuerpflichtige naturgemäß unterschiedlich behandelt. Diese Unterschiede beruhen regelmäßig auf den jeweiligen steuerlichen Verhältnissen und den gesetzlichen Vorgaben.

Es besteht jedoch die Gefahr, dass belastende oder für den Betroffenen nachteilige Maßnahmen zusätzlich als diskriminierend beanstandet werden. Bereits die Bearbeitung solcher Vorwürfe kann zusätzlichen Prüfungs-, Dokumentations- und Stellungnahmeaufwand verursachen. Die vorgesehenen Beweiserleichterungen können diese Entwicklung zusätzlich begünstigen.

Hinzu kommt, dass anerkannte Antidiskriminierungsverbände Betroffene unterstützen und Verstöße gegenüber der verantwortlichen öffentlichen Stelle beanstanden können.

Gerade angesichts der bestehenden Belastung der Steuerverwaltung sollte vermieden werden, dass neben den bestehenden steuerrechtlichen Verfahren ein weiteres, paralleles Prüfungs- und Rechtsschutzsystem entsteht.

3. Ausdrückliche Ausnahme der Finanzverwaltung erforderlich

Die Begründung des Gesetzentwurfs stellt klar, dass das Diskriminierungsverbot auf öffentlich-rechtliches Handeln beschränkt ist und fiskalisches Handeln nicht erfasst. Fiskalisches Handeln betrifft dabei das Tätigwerden der öffentlichen Hand im privatrechtlichen Bereich.

Gerade daraus folgt jedoch, dass die hoheitliche Tätigkeit der Finanzverwaltung vom Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs grundsätzlich erfasst wird. Die Finanzverwaltung handelt bei der Festsetzung und Erhebung von Steuern, bei Außenprüfungen sowie bei steuerlichen Vollstreckungsmaßnahmen nicht fiskalisch, sondern hoheitlich.

Für die DSTG ist deshalb eine konkrete Bereichsausnahme der Finanzverwaltung erforderlich.

Es reicht nicht aus, lediglich auf die Abgrenzung zum fiskalischen Handeln hinzuweisen. Ebenso wenig kann die Frage einer ausdrücklichen Ausnahme allein der Gesetzesbegründung

überlassen werden. Wenn der Gesetzgeber die besonderen Anforderungen und das bereits umfassend geregelte Rechtsschutzsystem des Steuerrechts berücksichtigen will, muss dies unmittelbar im Gesetzestext zum Ausdruck kommen.

Die DSTG fordert daher, die Finanzverwaltung des Landes Schleswig-Holstein einschließlich ihrer hoheitlichen Aufgaben ausdrücklich vom Anwendungsbereich des LADG auszunehmen.

Fazit

Die DSTG Schleswig-Holstein unterstützt einen wirksamen Schutz vor tatsächlicher Diskriminierung. Ein solcher Schutz darf jedoch nicht dazu führen, dass die gesetzgebundene Tätigkeit der Finanzverwaltung durch zusätzliche parallele Anspruchs- und Rechtsschutzmöglichkeiten erschwert wird.

Für die Steuerverwaltung ist ein konkreter zusätzlicher Regelungsbedarf nicht erkennbar. Demgegenüber besteht die Gefahr zusätzlichen Verwaltungsaufwands und von Verzögerungen insbesondere bei Außenprüfungen und Vollstreckungsmaßnahmen.

Die DSTG Schleswig-Holstein fordert deshalb, die Finanzverwaltung des Landes Schleswig-Holstein und ihre hoheitlichen Aufgaben ausdrücklich im Gesetz vom Anwendungsbereich des Landesantidiskriminierungsgesetzes auszunehmen.

Eine bloße Bezugnahme auf die Ausnahme des fiskalischen Handelns reicht hierfür nicht aus. Diese erfasst die hoheitliche Tätigkeit der Finanzverwaltung gerade nicht.

In der vorliegenden Fassung sollte der Gesetzentwurf aus unserer Sicht daher nicht beschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Jasper

Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Landesverband Schleswig-Holstein